

Förderrichtlinien des Stiftungsrates der „Windpark Norderland“-Stiftung

Allgemein

- 1) Gefördert werden können nur Projekte im Gemeindegebiet der Samtgemeinde Holtriem.
- 2) Mit den Projekten dürfen nur in Übereinstimmung mit der Stiftungssatzung stehende Zwecke verfolgt werden. Darüber hinaus dürfen die Projekte nicht gegen gesetzliche Verbote oder die guten Sitten verstoßen.
- 3) Vorhaben, die zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits begonnen haben oder bereits abgeschlossen sind, werden nicht gefördert.
- 4) Förderempfänger müssen juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, eingetragene und nichteingetragene Vereine, Verbände oder Gruppen sein, die die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt nachweisen können.
- 5) Privatpersonen können grundsätzlich nicht gefördert werden.
- 6) Institutionelle Förderungen und die Übernahme langfristiger, laufender Kosten sind nicht möglich. Personalkosten werden nicht gefördert.
- 7) Kommerziell ausgerichtete Vorhaben und Institutionen werden nicht gefördert.
- 8) Umsatzsteuerbeträge können nicht gefördert werden, wenn der Antragsteller zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.
- 9) Die Förderungen unterliegen dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung, sind projektbezogen und zeitlich begrenzt.
- 10) Der Antragsteller muss aufgrund der vorhandenen Strukturen in der Lage sein, das Projekt wie beantragt durchzuführen. Insbesondere die Übernahme der Folgekosten muss vom Antragsteller sichergestellt werden.
- 11) Die Förderungen sind zweckgebunden. Der Förderempfänger verpflichtet sich, die ihm zugewandten Mittel ausschließlich für den im Antrag beschriebenen Zweck und damit für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden. Änderungen, die sich nach Einreichen des Antrags ergeben, sind der Stiftung unverzüglich anzuzeigen und mit ihr abzustimmen.

Förderantrag

- 1) Anträge zur Förderung von Projekten können ganzjährig schriftlich mit Vordruck und in deutscher Sprache an die Norderland energcity Verwaltungs GmbH, Im Gewerbegebiet 5, 26556 Westerholt, eingereicht werden.

2) Die Anträge müssen folgende Inhalte ausweisen:

- a) Benennung des Antragstellers
- b) Kontaktperson
- c) Beschreibung des Projektes
- d) Zweck des Projektes
- e) Zeitfenster für den Verlauf des Projektes
- f) Ggf. Angabe über mitwirkende Personen
- g) Finanzierungsplan des Projektes, aus dem die beabsichtigte Gesamtfinanzierung hervorgeht
- h) Beantragte Förderungshöhe
- i) Nachweis der Gemeinnützigkeit des Antragstellers (Kopie des Freistellungsbescheides vom Finanzamt)
- j) Erklärung, dass der Antragsteller nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.
- k) Kontodaten (IBAN) des Antragstellers
- l) Schriftliche Erklärung des Antragstellers zur verbindlichen Anerkennung der Förderrichtlinien

3) Ein Antragsteller kann bis zu zwei Anträge pro Kalenderjahr einreichen.

Förderhöhe

- 1) Eine Förderung von Projekten ist ausnahmslos nur im finanziellen Rahmen der aktuell zur Verfügung stehenden Fördergelder möglich.
- 2) Unabhängig von festgelegten Förderquoten darf die Fördersumme den Anteil der ungedeckten Kosten eines Projektes nicht überschreiten.

Bewilligung

- 1) Über die jeweilige Förderung eines beantragten Projektes entscheidet der Stiftungsrat.
- 2) Entscheidungen über Förderanträge können nur getroffen werden, wenn die Antragsunterlagen vollständig vorliegen.
- 3) Entscheidungen über Förderanträge werden ausschließlich in schriftlicher Form erteilt.
- 4) Eine Ablehnung eines Antrags erfolgt, außer wegen fehlender Satzungskonformität, ohne die Angabe von Gründen durch den Stiftungsrat.
- 5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung.
- 6) Fördermittel können erst bei Bedarf abgerufen werden und müssen innerhalb der nächsten zwei Monate verwendet werden. Abschlagszahlungen sind möglich.

- 7) Über die Fördergelder ist unmittelbar nach Erhalt der Zahlung (gilt auch für Abschlagszahlungen) vom Empfänger eine Spendenbescheinigung nach verbindlichem Muster an den Stiftungsgeber, der Norderland Realisierungs GmbH, zu erteilen.
- 8) Die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel ist einen Monat nach Abschluss des Projektes, spätestens aber drei Monate nach Auszahlung der vollständigen Förderung, nachzuweisen. Ein Vordruck für den Verwendungsnachweis wird mit der Bewilligung bereitgestellt.
- 9) Die Bewilligung einer Förderung erlischt automatisch mit Verstoß gegen die Förderrichtlinien. Bereits ausgezahlte Fördermittel sind unverzüglich zurückzuzahlen.

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

- 1) Die geförderten Projekte werden durch Presse- und Öffentlichkeitsarbeit begleitet. Diese erfolgt in enger Abstimmung mit dem Vorstand der Windpark Norderland Stiftung.

Westerholt, den 08.07.2024

Der Vorsitzende
Jochen Ahrends